

Commissions-Bericht

in Betreff einer Reform des Gefängnißwesens.

Der vorliegende gemeinschaftliche Bericht der mit Entwurfung eines Strafgesetzbuchs beauftragten und der für die Verwaltung der Strafanstalten bestehenden Deputationen berührt einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit. Den berichtenden Deputationen gebührt die vollste Anerkennung nicht allein für die Anregung der Gefängnißfrage, sondern auch für die einsichtsvolle Behandlung des Gegenstandes und das warme Interesse, welches der Bericht in berechneten Worten zu erkennen giebt. Es gereicht der von Seiten der Bürgerschaft niedergesetzten Commission zur besonderen Freude, sich in Ansehung der Grundanschauungen, von welchen die Deputationen ausgehen, in Uebereinstimmung mit denselben zu finden.

Die Reform der Strafanstalten ist eine Frage, welche im innigsten Zusammenhang mit den allgemeinen Culturbestrebungen unseres Zeitalters, die öffentliche Aufmerksamkeit bei allen civilisirten Nationen, besonders seit den ersten Decennien dieses Jahrhunderts auf sich gezogen hat. Der Zustand tiefer Verkommenheit, in welcher sich die Gefängnisse in älteren Zeiten befanden, hat zwar schon unter der Herrschaft der philantropisch-philosophischen Richtung, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich verbreitete, wesentlichen Verbesserungen Platz gemacht. Fast überall ist für eine zweckmäßige Beschäftigung der Strafgefangenen, für wohl eingerichtete Vocale, Keilichkeit, gesunde Kost und für eine verbesserte Aufsicht auch in sittlicher Beziehung mit größerem oder geringerem Erfolge Sorge getragen worden. So lobenswerth diese Bestrebungen an sich sind, so haben sie doch nur einen Theil der früheren Uebelstände zu beseitigen vermocht, und dagegen den entgegengesetzten Mangel nach sich gezogen, daß in Folge der humanen Behandlung und guten Verpflegung der Sträflinge für Viele derselben die Strafe einen Theil ihrer Wirksamkeit als empfindliches Uebel verliert und dadurch den eigentlichen Zweck der Strafe zum Theil verfehlt.

1860

Alle Verbesserungen auf dem Gebiete des Gefängnißwesens müssen das Ziel derselben im Wesentlichen unerreicht lassen, so lange die gemeinschaftliche Haft der Sträflinge, die Wurzel aller Mißstände auf diesem Felde, fort-dauert.

Der Bericht der Deputationen hat in treffender Weise diese Mißstände geschildert. Die Resultate desselben bedürfen hier keiner weiteren Begründung, sondern nur der Anerkennung. Denn es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß die gemeinschaftliche Einsperrung einer Anzahl von Verbrechern in der Regel deren moralische Verschlechterung zur fast unvermeidlichen Folge haben, die schon verdorbenen noch mehr im Laster verhärten, die weniger verdorbenen zum Bösen heranziehen und dadurch die Strafanstalten zu einer Hochschule des Lasters und einer wahren Pflanzstätte des Verbrechens machen muß. Es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß der längere Aufenthalt in einer nach dem bisherigen Systeme eingerichteten Strafanstalt den entlassenen Sträflingen die Rückkehr zu einer ehrlichen Lebensweise erschwert, nicht allein wegen des ihnen anklebenden Makels und der in dem Zuchthausleben begründeten Furcht vor Rückfällen, sondern vor Allem wegen der über die Strafzeit hinaus dauernden verderblichen Gemeinschaft mit geübten Verbrechern, welche die alten Genossen der Strafanstalt mit einem schwer zu zerreißenen Bande umschlingt. Es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß, wie schon oben erwähnt, die gemeinschaftliche Einsperrung von Verbrechern für verhärtete Bösewichter das in der Freiheitsentziehung liegende Strafübel wesentlich mildert, während sie für sittlich noch nicht versunkene Naturen eine desto unerträglichere Schwärzung der Strafe enthält, je mehr die Neue und das sittliche Gefühl bei ihnen noch Wurzeln geschlagen hat.

Um die hervorgehobenen nachtheiligen Folgen der gemeinschaftlichen Haft und des Verkehrs der Gefangenen unter sich zu beseitigen, hat man verschiedene Wege eingeschlagen.

73

Das ältere sogenannte pennsylvanische System versuchte die Wirksamkeit der Strafe durch die Einsamkeit des Sträflings, ursprünglich sogar unter zeitweiser Entziehung der Arbeit zu erhöhen. Die Absicht der frommen Begründer dieser Strafmethod war die Verbesserung des Sträflings durch strenge Abschließung von der Außenwelt und ihren Verführungen, durch die Nöthigung zur Einkehr in das eigene Innere und zur Erkenntniß der Schuld, durch Erweckung des Dranges nach moralischer Heilung und Veröhnung. Wie diese Absicht auf dem psychologischen Irrthume beruhte, als könne die abgeschlossene Einsamkeit die wahre Kraft zu einer dauernden Besserung und nachhaltigen Bewahrung derselben im Zustande der Freiheit erzeugen, so führte sie zu einer durch den Zweck weder der Strafe, noch der Verhinderung des verderblichen Verkehrs der Gefangenen unter sich gerechtfertigten Grausamkeit, welche schädlichen Einfluß auf die Gesundheit, geistige Erschlaffung, nicht selten sogar Geistesstörungen zur Folge gehabt hat. Die Erfahrung und Wissenschaft haben über die strenge Durchführung dieses Systems den Stab gebrochen.

Mehr Anhänger zählt das sogenannte Auburn'sche System, welches namentlich in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz gegenwärtig noch vorherrscht. Dasselbe beruht auf der Absonderung der Sträflinge durch den Zwang zum Schweigen, indem dieselben bei Nacht in getrennten Zellen schlafen, bei Tag aber bei gemeinschaftlichen Arbeiten und Mahlzeiten durch strenge Disciplinarstrafen an jedem Verkehr unter einander gehindert werden sollen. Die meisten und bewährtesten Stimmen haben sich mit Nachdruck und überzeugenden Gründen auch gegen dies System ausgesprochen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ungeachtet der strengsten Strafen die Mittheilungen der Gefangenen nicht verhindert werden können. Das tägliche nahe Beisammensein enthält eine fortwährende Verführung zur Uebertretung des unnatürlichen Verbots. Der Reiz der Uebertretung erweckt die List der Gefangenen, die Strenge und Häufigkeit der Disciplinarstrafen die Erbitterung und den Trotz derselben. Das in großer Zahl erforderliche Aufsichtspersonal zieht den Haß der Sträflinge auf sich und wird selbst zur Unbulsamkeit und Grausamkeit verleitet. Dessenungeachtet bildet sich durch Bekanntheit und Vereinigung in einem Locale unvermeidlich eine Gemeinschaft unter den Strafgenossen, welche in ihren gefährlichen Folgen die Strafszeit überdauert. Dies System ist theilweise aus dem Grunde noch beibehalten worden, weil dasselbe durch die Gemeinschaftlichkeit und den fabrikmäßigen Betrieb der Arbeit deren Ertrag erhöht. In der Schweiz beginnt dasselbe durch eine, unter dem Namen des Classifications-Systems bekannte, modificirte Methode, welche die getrennte Zellenhaft mehr und mehr zur Anwendung bringt, verdrängt zu werden.

Nicht auf die principielle Durchführung der Einsamkeit oder des Schweigens, sondern nur auf Trennung der Sträflinge unter sich ist das im Deputationsbericht empfohlene modificirte pennsylvanische oder Pönitentiar-System gegründet. Der wesentliche Zweck desselben beschränkt sich auf die Verhinderung der verderblichen Gemeinschaft unter den Gefangenen und wird durch deren Verwahrung in Einzelzellen bei Tag und Nacht erreicht. Damit vereinbar sind alle

Erleichterungen und Unterbrechungen der Einsamkeit und Vereinzelung der Sträflinge, welche jenen Zweck nicht gefährden. Deshalb wird nach diesem Systeme der Verkehr mit den Beamten und Dienern der Anstalt, sowie andern gebildeten Personen befördert und häufige Gelegenheit zu belehrender und erhebender Unterhaltung gewährt. Deshalb ist, soweit es der Zweck der Strafe gestattet, eine Verbindung mit der Außenwelt durch Besprechung und brieflichen Verkehr mit Verwandten und Freunden und sonstigen unbescholtenen Personen nicht ausgeschlossen. Deshalb kann durch zweckmäßige Arbeit, durch den (wenngleich in abgeschlossenen Ställen) gemeinschaftlichen Gottesdienst und Unterricht, sowie durch tägliche Spaziergänge im Freien für das leibliche und geistige Wohl der Sträflinge Sorge getragen werden.

Die Vorzüge und wohlthätigen Folgen dieser Art der Strafvollziehung sind in dem Deputationsberichte mit so lebendigen Farben geschildert, daß zu deren Empfehlung nichts weiter hinzugefügt werden kann.

Der in den letzten Jahrzehnten von den Anhängern und Gegnern der Einzelhaft, von Theoretikern und Praktikern, von Aerzten, Juristen und Geistlichen, von Gefängnißbeamten, Gefangenen und Philantropen in der ganzen civilisirten Welt mit großer Lebhaftigkeit, oft bis zur Erbitterung geführte Kampf hat jedoch auch eine große Menge von Einwürfen gegen die Einzelhaft zu Tage gefördert. Ein Theil derselben ist begründet, so weit sie sich gegen die ursprüngliche Strenge des pennsylvanischen Systems wenden, aber auch nur so weit. Der Zweck und Raum dieses Berichtes gestattet nicht eine ausführliche Widerlegung der Gründe der Gegner, sondern nur ein gedrängtes Referat über die wichtigsten Punkte.

An der Spitze der Einwürfe gegen die Einzelhaft steht die Behauptung, daß der Mensch von Natur zum Zusammenleben mit andern Menschen bestimmt, daß die erzwungene Vereinzelung eines Menschen deshalb naturwidrig und un-menschlich sei und daß der Staat zur Verbannung eines solchen Zustandes, selbst einem Verbrecher gegenüber, kein Recht habe. Allerdings ist anzuerkennen, daß die Abschließung von menschlicher Gesellschaft an sich als ein Uebelstand betrachtet werden muß, da der Mensch zur Erreichung seiner Bestimmung des Umgangs mit andern Menschen bedarf. Es handelt sich aber auch nicht etwa bloß um die guten oder schlechten Folgen der Isolirung, sondern um die Wahl zwischen zwei Uebeln. Bei der Strafvollziehung in einem öffentlichen Gefängnisse bleibt nur die Wahl zwischen der erzwungenen Vereinzelung und der erzwungenen Gemeinschaft der Verbrecher. Welches dieser beiden Uebel das größere sei, wird aber schwerlich als zweifelhaft angesehen werden können. Auch würde jener Einwand zu viel beweisen, denn die Strafe soll ihrer Natur nach ein Verden enthalten, jede Freiheitsstrafe beruht auf einem Herausreißen aus der natürlichen Lebenssphäre. Wenn die Einzelhaft in dieser Abschließung der Gefangenen von den Gewohnheiten und Bedürfnissen freier Menschen noch einen Schritt weiter geht, so ist dies an sich kein Grund zu ihrer Verwerfung. Der Verbrecher hat das Recht, sich frei in der menschlichen Gesellschaft zu bewegen, verwirkt; er kann wahrlich auch nicht als Recht

in Anspruch nehmen, mit andern Verbrechern in Gemeinschaft zu leben. Nur dann könnte ein begründeter Einwand gegen die Isolirung der Sträflinge erhoben werden, wenn darin die Zufügung eines schwereren Leidens zu erblicken wäre, als der Zweck der Strafe erfordert und die menschliche Natur zu ertragen vermag. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dies nicht der Fall ist. Fast alle Stimmen, welche sich auf praktische Beobachtungen stützen, geben davon Zeugniß. Die meisten Sträflinge, besonders rohe Naturen, empfinden zwar während der ersten Zeit ihres Aufenthaltes in der Einzelzelle das Alleinsein, das Entbehren der gewöhnlichen Zerstreuung und die daraus entspringenden Regungen ihres Gewissens als peinliche Qual. Nach Ueberwindung der ersten tiefgehenden Eindrücke tritt aber jenen Beobachtungen zufolge mit der Gewöhnung an die Einsamkeit, Arbeit und streng geregelte Lebensweise eine größere Ruhe und Heiterkeit des Gemüths ein. Häufig gewinnt nach Verlauf einiger Zeit der Gefangene seine einsame Zelle lieb. Ja in sehr vielen Fällen wird von den Sträflingen selbst der Wunsch nach Versetzung in die Einzelhaft ausgesprochen. Einen überzeugenden Beweis für die Grundlosigkeit des oft gehörten Vorwurfs der allzugroßen Härte des Isolirungs-Systems liefert der von andern Gegnern desselben erhobene entgegengesetzte Einwand, daß die Zellenhaft, wie sie in den meisten Anstalten der neueren Zeit vollzogen wird, wegen der den Sträflingen gewidmeten rücksichtsvollen und humanen Behandlung zu milde sei, um den Zweck der Abschreckung zu erreichen. Der Gegensatz dieser Gründe lehrt, wo die Wahrheit liegt.

Eine zweite und zwar eine der am schwersten wiegenden Einwendungen gegen die Einzelhaft besteht darin, daß dieselbe, vornehmlich bei längerer Dauer, die Willenskraft und die Energie schwächen und die Fähigkeit zur selbstständigen Bewegung in der menschlichen Gesellschaft so wie zum Erwerb des Lebensunterhaltes nach der Entlassung beeinträchtigen soll. Dieser Einwand beruht nicht allein auf einer psychologischen Abstraction, sondern soll auch in der Erfahrung, namentlich in England, Bestätigung gefunden haben. Die Erfahrungen hierüber sind jedoch noch nicht genügend constatirt, um schon jetzt ein entscheidendes Urtheil über die Tragweite der nachtheiligen Folgen in dieser Richtung fällen zu können. Namentlich dürfte es noch fraglich sein, ob eine derartige Erschlaffung nicht selbst durch das jetzige Gefängnisleben und die anhaltende Trennung von der Welt gefördert wird, mindestens bei denjenigen Verbrechern, deren Energie zum Bösen nicht durch die Gemeinschaft mit andern Sträflingen neue Anregung erhält. Jedenfalls wird man aber ohne die Gefahr eines Irrthums zwei Behauptungen aussprechen dürfen: zunächst daß die Energie des Charakters, welche der entlassene Verbrecher aus dem Verkehr mit andern Verbrechern im Strafhause geschöpft hat, gefährlicher für ihn selbst und das Gemeinwesen ist, als die Unbeholfenheit und der Mangel an Widerstandskraft gegen das Böse, welche vielleicht als Folge einer längeren Einzelhaft zur Erscheinung kommen kann; und sodann, daß diese Gefahr durch die oben geschilderten Modificationen des strengen Vereinzlungssystems in hohem Maße sich verringern muß. Ganz besonders ist in dieser Beziehung auf die segensreiche Wirksamkeit von Privat-Vereinen für entlassene Sträflinge, einer nothwendigen Ergänzung eines jeden mit dem

Zweck der Besserung verbundenen Straffsystems, zu rechnen, deren Wirksamkeit in Bremen gewiß mit neuer Thätigkeit fort-dauern wird. Unter allen Umständen wird aber die Möglichkeit der erwähten Folge der Einzelhaft eine starke Anforderung enthalten, bei der Einrichtung der Strafanstalt, und der Behandlung der Gefangenen die Ursachen, welche auf eine Schwächung der Willenskraft und der Umgangsfähigkeit hinwirken, mit besonderer Sorgfalt zu vermindern.

Es sollen — wird ferner dem Vereinzlungssystem vorgeworfen — die körperliche und besonders die geistige Gesundheit im höhern Grade gefährdet sein, als bei der gemeinschaftlichen Strafvollziehung. Für diese Behauptung in Ansehung des körperlichen Gesundheitszustandes sind von vornherein keine haltbaren Gründe zu erkennen. Dagegen liegt es nahe, in der Einsamkeit der Zelle und der daraus sich ergebenden Nöthigung zur Vertiefung in das eigene Innere und zu oft qualvollen Selbstbetrachtungen eine Quelle zu suchen, welche das geistige Gleichgewicht stören und zu Schwermuth und Geisteskrankheiten führen kann. Hieraus ist denn auch ganz vorzugsweise eine Waffe zur Bekämpfung der Einzelhaft gemacht worden. Es kann wenig nützen, in diesem Streite die Bedeutung der für und wider angeführten allgemeinen Gründe gegen einander abzuwägen. Den einzigen sichern Maßstab muß vielmehr die Erfahrung abgeben, die sich gegenwärtig auf ein seit 40 Jahren gesammeltes reiches statistisches Material stützen kann. Dasselbe ist zwar mit Rücksicht auf den verschiedenartigen Standpunkt der Beobachtungen, aus welchen es hervorgegangen ist, mit großer Vorsicht zu benutzen. Dessenungeachtet kann man auf Grund der gesammelten Erfahrungen mit Zuversicht die Behauptung aufstellen, daß die Befürchtung einer bedeutenden Vermehrung der Erkrankungen, Todesfälle und Geistesstörungen in den Zellengefängnissen durch die bis jetzt gemachten Erfahrungen widerlegt ist, ja daß sogar das Verhältniß in gut eingerichteten und geleiteten Strafanstalten mit Einzelhaft sich wesentlich besser gestaltet, als in den Zuchthäusern des alten Systems.

Die Ansicht der Deputation über den Vorzug, welcher dem modificirten Pönitentiar-system vor allen andern, bisher zur Anwendung gekommenen gebührt, ist denn auch diejenige, welche in Wissenschaft und Praxis immer mehr an Verbreitung gewinnt, während die Gegner desselben im gleichen Maße sich verringern. In neuester Zeit haben wiederum die Kammer-Verhandlungen in Württemberg und dem Großherzogthum Hessen einen bemerkenswerthen Beitrag zu der allgemeinen Anerkennung dieses Systems geliefert. Die praktische Erprobung aber, welche dasselbe in den im Deputationsberichte angeführten Staaten und den von Jahr zu Jahr neu ersiehenden Zellengefängnissen erfahren hat, ist der sicherste Beweis der Vorzüglichkeit desselben. Die Einführung der Einzelhaft kann in unserer Zeit nicht mehr als ein Versuch von zweifelhaftem Erfolge betrachtet werden, sondern als ein unbestreitbares Gebot der Gerechtigkeit und Staats-

*) Statt einer Verweisung auf die sehr umfangreiche Literatur erlaubt man sich die, welche vollständige Auskunft über die Frage in gedrängter Kürze wünschen, auf einen der gesetzgebenden Versammlung zu Frankfurt im Jahre 1856 erstatteten Ausschußbericht (Berichterstatter Dr. Barrentapp) aufmerksam zu machen.

weisheit, dessen Erfüllung nur noch eine Frage der Zeit und der Modification im Einzelnen sein kann.

Denn es handelt sich nicht allein darum, unter verschiedenen Systemen der Strafvollziehung das bessere zu wählen, sondern es muß auch geradezu als eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die wegen Vergehungen Bestraften bezeichnet werden, daß die Strafe nicht in einer Weise vollzogen werde, welche zur moralischen Verschlechterung derselben geeignet ist. Und nicht minder erfordert es das gemeine Beste, den Strafanstalten eine solche Einrichtung zu geben, daß dieselben nicht als Heerde der Demoralisation und als fruchtbare Treibhäuser neuer Verbrechen erscheinen.

An die Einführung der Einzelhaft knüpft sich zugleich die Hoffnung einer intensiveren Wirksamkeit der Strafe und zwar in der doppelten Richtung einer stärkeren Abschreckung von Verbrechen und einer dauernden Besserung der Bestraften. Daß Verbrecher, welche wiederholt in Strafen verfallen sind, die Einzelhaft ungleich mehr scheuen, als die schwersten Zuchthausstrafen nach dem alten Systeme, steht fest. Auch darf nicht bezweifelt werden, daß die zweckmäßige Anwendung der in den Zellengefängnissen gegebenen Mittel einen günstigen Einfluß auf den sittlichen Zustand der Sträflinge äußern werde. Doch kann man sich in dieser Beziehung nicht von vorn herein sanguinen Hoffnungen hingeben, so lange nicht durch die Erfahrung erwiesen ist, daß die in der Einsamkeit der Zelle bei dem Mangel aller Verführung und Gelegenheit zum Bösen hervorgetretene Besserung eine wahre und nach der Rückkehr in die alten Lebensverhältnisse fortdauernde sei. Nur eine genaue, nach übereinstimmenden Grundsätzen fortschreitende Beobachtung der Rückfälle in Verbindung mit den Erfahrungen der Vereine für entlassene Sträflinge wird in der Zukunft ein zuverlässiges Urtheil hierüber möglich machen.

Es versteht sich von selbst, daß noch vorhandene Bedenken dieser Art den von der edelsten Humanität und dem wahren Interesse des Staats gebotenen Bestrebungen für Belehrung und Besserung der Sträflinge keinen Abbruch thun dürfen. Der Sträfling hat sich durch seine Vergehungen als sittlich unwürdig gezeigt, er ist zugleich durch die Entziehung der Freiheit vom Staate in einen Zustand der Unselbstständigkeit und Abhängigkeit versetzt, welche ihn an der eigenen Fürsorge für sein geistiges und körperliches Wohl verhindert. Hierin liegt die Aufforderung zu einer besonderen Obhut und Leitung im vormundtschaftlichen Geiste von Seiten des Staats und deren Rechtfertigung. Nur darf der Zweck der Besserung und Abschreckung, wie er nicht der Hauptzweck der Strafe ist, auch nicht bei der Strafvollziehung zur Hauptsache gemacht werden. Auch würde dieser Zweck allein, (wenn nicht die in der Verbütung einer Verschlechterung des Sträflings liegende — negative — Wirksamkeit des Pönitentiariums als gewiß anzunehmen wäre) keinen hinreichenden Bestimmungsgrund für die beabsichtigte Reform des Gefängniswesens und die damit verbundenen kostspieligen Anlagen und Einrichtungen abgeben können. Denn so weit geht weder die Verbindlichkeit, noch das nachweisbare Interesse des Staats, daß man die Anwendung außerordentlicher Mittel behufs einer besondern sittlichen und intellectuellen Erziehung von Uebelthätern für

geboten halten müßte, auf welche nicht einmal die den Gesetzen gehorsamen Staatsbürger Anspruch haben.

Die Commission hat über den Zustand der hiesigen Strafanstalten, namentlich des Zuchthauses, durch Besichtigung desselben sich ein eigenes Urtheil zu bilden versucht. Sie hat dabei die Mittheilungen in dem Berichte der Deputationen vollkommen bestätigt gefunden. Das Zuchthaus und noch mehr das Detentionshaus leistet gewiß Alles, was unter den gegebenen Verhältnissen füglich erwartet werden kann. Doch ist nicht zu verkennen, daß beide Anstalten sehr weit von den Anforderungen entfernt sind, welche nach dem heutigen Stande der Gefängniswissenschaft an Anstalten dieser Art mit Recht zu stellen sind und daß dieselben an allen Mängeln der nach dem alten System construirten Gefängnisse leiden, welche in dem Berichte der Deputationen geschildert und oben kurz angedeutet worden sind.

Das Grundübel liegt in der ganzen Anlage und Einrichtung der Gebäude, namentlich des Zuchthauses. Denn die gegenwärtige Beschaffenheit der Gefängnisse macht nicht allein die regelmäßige Anwendung der gemeinschaftlichen Bewahrung einer Anzahl von Sträflingen und zwar sowohl bei Tag als bei Nacht zur unvermeidlichen Nothwendigkeit, sondern schließt auch eine gebörige andauernde Beaufsichtigung derselben aus. Sie setzt überdies einer zweckmäßigen Beschäftigung der Gefangenen, — welche gegenwärtig im Detentionshause ganz fehlt und im Zuchthause sich auf mechanische Arbeiten der niedrigsten Stufe ohne allen Gewinn für die Zukunft der Sträflinge beschränkt, — unübersteigliche Hindernisse entgegen. Unter diesen Umständen kann von wirksamen Einrichtungen, um die Sträflinge zu belehren, zu bessern und als nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft wieder zu geben, nicht die Rede sein. Auch gewähren die baulichen Verhältnisse der hiesigen Strafanstalten keine genügende Sicherheit gegen das Entweichen gefährlicher Verbrecher und keinen genügenden Raum, um die Untersuchungsgefangenen, wie es der Zweck der Untersuchung verlangt, getrennt zu halten.

Eine theilweise Verbesserung der Gefängnisrichtungen durch bauliche Veränderungen, insbesondere des Zuchthauses, woran behufs Ersparung der Kosten der Erbauung einer neuen Strafanstalt gedacht worden ist, mag zwar an sich nicht für unmöglich zu halten sein. Es könnte jedoch im besten Falle hierdurch nur ein für kurze Zeit ausreichender, höchst unvollkommener Nothbehelf geschaffen, keine die vorhandenen Uebelstände gründlich und dauernd heilende Abhilfe gewährt werden. Deshalb würde auch voraussichtlich der Versuch eines, wenngleich vorerst mit weit geringeren Kosten als ein Neubau zu bewerkstellenden Umbaus sich im Resultat als das kostspieligste Experiment herausstellen.

Die Commission trägt daher kein Bedenken, sich im Allgemeinen für eine durchgreifende Reform unseres Gefängniswesens, sowie die Nothwendigkeit eines zu dem Ende erforderlichen Neubaus, und zwar nach dem von den Depu-

tationen empfohlenen Pönitentiar-Systeme auszusprechen. Sie darf sich aber hierbei nicht verhehlen, daß die Ausführung dieses Projectes einen sehr hohen Kostenaufwand erfordern, und daß zunächst daraus genüchliche Bedenken gegen die Deputations-Vorschläge hergeleitet werden könnten.

Die Deputationen haben sich dahin ausgesprochen, daß die zu errichtende Anstalt für eine Gesamtzahl von wenigstens 200 Sträflingen auszureichen haben werde. Die Kosten für die Errichtung eines hierzu geeigneten Gebäudes nebst den Localen für die Deconomen und Wohnungen für die Beamten, sowie für die inneren Einrichtungen und das Mobiliar werden nach den bisher gemachten Erfahrungen auf nicht weniger als 1000 \mathcal{R} per Kopf, also im Ganzen 200.000 \mathcal{R} , ohne den Werth des Gebäudes, angeschlagen werden können, wogegen der Werth des jetzigen Zuchthauses mit 20 bis 30.000 \mathcal{R} in Gegenrechnung kommen würde. Die Unterhaltungskosten für das Detentions- und Zuchthaus zusammen haben bisher durchschnittlich zwischen 15.000 \mathcal{R} und 16.000 \mathcal{R} betragen. Der Deputationsbericht geht von der Annahme aus, daß die Mehrkosten in der neuen Strafanstalt jährlich den Betrag von ca. 2000 \mathcal{R} nicht übersteigen werden. Es kann hierbei die Besorgniß nicht unterdrückt werden, daß dieser Anschlag sich als erheblich zu gering herausstellen werde. Denn abgesehen von den jährlichen Zinsen des Anlagecapitals von ca. 8000 \mathcal{R} , würden die Unterhaltung, Heizung und Erleuchtung eines größeren Gebäudes und der einzelnen Zellen, die Vermehrung des Beamten- und Aufsichtspersonals und die Anstellung eines besonderen Geistlichen und Arztes, sowie eines oder einiger Lehrer, wie sie von den Deputationen vorgeschlagen werden, einen so hohen Kostenaufwand verursachen, daß damit der allerdings von der allgemeinen Einführung und besseren Organisation der Arbeit zu erwartende höhere Ertrag derselben in keinem Verhältnisse stehen wird.

Jedenfalls muß man sich klar machen, daß es sich um die Verwendung sehr bedeutender Summen handelt.

Hierin kann freilich kein Hinderniß gefunden werden, eine durch hohe sittliche Zwecke und das Wohl des Staats gebotene Neuschöpfung ins Werk zu setzen, so lange die Staatscasse ohne Hintenansehung anderer Zwecke von noch größerer Wichtigkeit im Stande ist, die Mittel hierzu anzuschaffen. Kein Staat darf ohne Gefahr der Einbuße an Kraft und Lebensfähigkeit sich auf den Gebieten seiner idealen Aufgaben den gesteigerten Anforderungen entziehen, welche die fortschreitende Civilisation allgemein anerkannt hat. Und von Bremen insbesondere sagt der Deputationsbericht mit gutem Grunde: „es wird nicht bloß darin, daß es auf allen Gebieten materiellen Gedeihens energisch vorgeht, sondern auch darin seine Ehre finden wollen, daß es große Opfer nicht scheut, um einer großen sittlichen Verpflichtung zu genügen.“

Die gegenwärtige Lage unserer Finanzen, die in allen Zweigen des Staatshaushaltes steigenden Anforderungen, welche in jedem einzelnen Falle mit dem Anspruche eines unabwieslichen Bedürfnisses aufzutreten pflegen, und die bedeutende Höhe der hier in Rede stehenden Geldmittel, machen jedoch die ernsteste Prüfung und sorgsamste Erwägung aller

Verhältnisse auch in der Richtung auf mögliche Ersparnisse zur besonderen Pflicht. Namentlich wird zu erwägen sein, ob nicht das vorgesteckte Ziel durch Beschränkung des vorliegenden Projectes auf einen geringeren Umfang — sei es nur vorläufig oder in der Hoffnung, damit auch für eine längere Zeit auszureichen — unbeschadet der vollen Verwirklichung der zu Grunde liegenden Idee mit weniger bedeutenden Mitteln erreicht werden könne.

In dieser Beziehung ist zunächst die Frage aufzuwerfen, ob die Deputationen bei Berechnung der Zahl der Gefangenen und des räumlichen Bedürfnisses nicht einen zu großen Maßstab angelegt haben.

Dieselben haben, mit Ausschluß der Strafen unter 4 Wochen, eine zur Aufnahme von 200 Sträflingen genügende Anstalt projectirt, weil sie nicht den nach den Ergebnissen der letzten 10 Jahre berechneten Durchschnittsbestand von 107 Sträflingen, sondern den im Jahre 1854 vorgekommenen höchsten Bestand von 170 Gefangenen zur Grundlage genommen und eine wahrscheinliche Vermehrung derselben in der Zukunft in Anschlag gebracht haben.

Um ein begründetes Urtheil der Bürgerschaft über das vorhandene Bedürfniß der räumlichen Ausdehnung unserer Strafanstalten zu erleichtern, hat die Commission unter Benützung der dankenswerthen Mittheilungen des Herrn Vorfigers der Gefängniß-Deputation, statistisches Material in Ansehung der Zahl der Straf- und Untersuchungsgefangenen in den hiesigen Strafanstalten, sowie in Ansehung der Unterschiede des Geschlechts und Alters, der Nationalität und der Art der Vergehungen, sowie auch in Ansehung der Rückfälle gesammelt. Die Resultate dieser Arbeit finden sich in der anliegenden Tabelle zusammengestellt, welche über die sechs Jahre von 1854 bis 1859 Auskunft giebt, leider aber wegen zu großer Schwierigkeit sich nicht auf einen längeren Zeitraum ausdehnen ließ. Doch werden auch die Erfahrungen dieser 6 Jahre, ohne Gefahr einer wesentlichen Unterschätzung des Bedürfnisses als Maßstab für die Zukunft angewendet werden können. Denn auf der einen Seite läßt sich zwar für eine zu vermuthende Vermehrung der Verbrechen und Strafen anführen, daß jene Erfahrungen einer Periode politischer Ruhe und wirtschaftlichen Fortschritts entnommen, daß die Bevölkerung und der Verkehr in Bremen im Steigen begriffen sind und daß die bevorstehenden neuen Organisationen auf dem Gebiete des Strafrechts, Strafprocesses und der Polizeiverwaltung eine größere Wirksamkeit in Beziehung auf die Entdeckung und Bestrafung der Vergehen in Aussicht stellen. Auf der andern Seite sprechen aber mindestens ebenso starke Gründe für die Wahrscheinlichkeit einer Verminderung der Strafen. Zunächst die in der Geschichte im Allgemeinen begründete Hoffnung, daß in Folge der, mit den Fortschritten der Cultur und des Wohlstandes fortschreitenden Sittlichkeit der Bevölkerung auch eine Abnahme der Verbrechen, verbunden sein werde. Sodann die in bezeichneten Jahren hervortretende Abnahme der Zahl der Sträflinge. Seit 1854 hat sich die Zahl der jährlich aufgenommenen Sträflinge in allen hiesigen Strafanstalten durchschnittlich um mehr als $\frac{1}{4}$ (im Zuchthaus von 55 auf 42, im Detentionshaus von 346

auf 305, im Arbeitshause rüchfichtlich der gerichtlich verurtheilten Sträflinge *) von 29 auf 5, im Ganzen von 430 auf 342) verringert. Noch stärker ist die Abnahme des durchschnittlichen Bestandes, welcher seit 1854 im Zuchthaus von 81 auf 46, im Detentionshause von 38 auf 22 gesunken ist, also um $\frac{1}{2}$ sich vermindert hat. Die letztere Wahrnehmung weist auf eine vorzugsweise Verringerung der schweren Vergehen hin, da eine mildere Praxis der Gerichte rüchfichtlich des Strafmaßes in neuerer Zeit nicht eingetreten ist. Ferner ist von der verbesserten Strafgesetzgebung ebenso wie eine Erleichterung der Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen, eine Verringerung derselben zu erwarten. Und dieselbe Erwartung knüpft sich an die Gefängnißreform selbst, welche zugleich eine Abkürzung der Strafzeit um etwa $\frac{1}{3}$ der jetzigen Dauer der gemeinamen Haft und auch dadurch eine Verminderung der Sträflinge möglich machen wird.

In den Jahren 1854 bis 1859 hat die Zahl der gleichzeitig im Zuchthaus verwahrten männlichen und weiblichen Sträflinge zwischen 97 und 44 geschwankt. Der aus diesen 6 Jahren gezogene Durchschnitt des niedrigsten Bestandes der einzelnen Jahre ergibt 54, des mittleren 65, des höchsten Bestandes 76. Im Detentionshause bewegt sich die Zahl in gleicher Weise zwischen 56 und 11, und es bildet sich für die einzelnen Jahre ein Durchschnittsbestand von 15 als Minimum, 26 als Mittel, 37 als Maximum. Für das Arbeitshaus hat sich der laufende Bestand der in Folge gerichtlicher Verurtheilung dahin gelangten Gefangenen nur seit 1856 bestimmen lassen, derselbe schwankt zwischen den Zahlen 20 und 3 und ein Bestand von 6, 10 und 14 gleichzeitig anwesender Sträflinge bezeichnet die durchschnittlich niedrigste, mittlere und höchste Zahl derselben. Die Zahl sämmtlicher zur Zwangsarbeit angehaltenen Personen bewegt sich dagegen zwischen 115 und 73, und es betragen die Jahresdurchschnitte 84, 95 und 105. An Untersuchungsgefangenen befanden sich gleichzeitig in Haft zwischen 71 (im Jahre 1854) und 9 (im Jahre 1859), und den täglichen Bestand repräsentiren durchschnittlich in niedrigster, mittlerer und höchster Zahl die Ziffern 16, 30 und 44.

Als maßgebend bei einer neuen Organisation werden wohl nicht die in einzelnen Fällen vorgekommenen höchsten Zahlen, welche auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, angenommen werden dürfen, noch weniger aber die Durchschnittszahlen des niedrigsten, auch nicht einmal des mittleren Bestandes, sondern der aus dem höchsten Bestand in den einzelnen Jahren sich ergebende Durchschnitt, weil die Strafanstalten für die höchste Zahl der Sträflinge, welche unter normalen Verhältnissen zu erwarten sind, Raum bieten müssen. Deshalb muß Raum vorhanden sein

im Zuchthause für	76	Strafgefängene,
im Detentionshause für	37	"
im Arbeitshause für	14	"
im Ganzen für	127	Strafgefängene.

*) Die Gesamtzahl der zwangsweisen Inhaften des Arbeitshauses hat sich dagegen im gleichen Zeitraum von 79 auf 101 erhöht.

Bei Berechnung der erforderlichen Räumlichkeiten fällt die Frage ins Gewicht, ob die Strafanstalt aus verschiedenen vollständig getrennten Abtheilungen bestehen soll. Die Abtheilung in räumlich streng getrennte Classen wird nämlich nicht nur besondere Vorrichtungen, und die doppelte Anlage verschiedener Locale erfordern, sondern auch die zur Erspargung einer Mehrzahl von Zellen dienende Möglichkeit ausschließen, daß wenn eine Classe von Sträflingen die Zahl der für dieselben berechneten Zellen überschreitet, freie Zellen einer andern Classe zu benutzen sind. Es versteht sich nun von selbst, daß für weibliche Sträflinge, welche etwa $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl ausmachen, ein von der Abtheilung für Männer getrennter Raum vorbehalten werden muß. Der Deputationsbericht geht aber ferner davon aus, daß auch zur Aufrechterhaltung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe eine nicht allein in Ansehung der Behandlung der Sträflinge, sondern auch rüchfichtlich der Räumlichkeiten vollständig durchgeführte Trennung in zwei Abtheilungen stattfinden müsse, deren jede dann wieder in zwei Unterabtheilungen für Männer und Weiber zu theilen sein würde. In der Commission ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine derartige strenge Scheidung der beiden Hauptabtheilungen nothwendig beizubehalten sei. Und für die Verneinung dieser Frage sind nicht bloß im Interesse einer damit verbundenen, nicht unerheblichen Erspargung an Raum, sowie einer Vereinfachung der Verwaltung, sondern vorzugsweise von dem höhern strafpolitischen Gesichtspunkte folgende Gründe angeführt, die einer weiteren Erwägung zu empfehlen sein dürften.

Die Beibehaltung der äußern Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe verliert mit vollständiger Durchführung des Zellenystems den Zweck der Scheidung schwerer Verbrecher von den wegen leichterer Vergehungen Bestraften, da obnehin alle Sträflinge streng geschieden sein werden. Die Hervorhebung jenes Unterschiedes durch äußerliche Einrichtungen kann also nur noch den Zweck haben, die schwerere Strafe als solche in dem Bewußtsein des Sträflings selbst und seiner Mitmenschen zu kennzeichnen. Dieser Zweck tritt noch stärker hervor, wenn damit zugleich eine öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung verbunden wird. Es gab eine Zeit, in welcher die Strafjustiz durch die Vollziehung öffentlicher Ehrenstrafen, Pranger, Staubbesen, Brandmarken u. s. w. den Zweck der Abschreckung am vollständigsten zu erreichen hoffte. Man hat aber längst erkannt, daß solche Strafen die beabsichtigte Wirkung nicht, wohl aber die Demoralisation der Bestraften zur Folge hatten. Der Makel der Zuchthausstrafe, welcher sich nicht an das begangene Verbrechen, sondern lediglich an den Ort der Strafvollziehung hängt, ist aber geblieben und muß bleiben, so lange ein getrenntes Zuchthaus besteht, dessen Bewohner das Vorurtheil des Volks nicht ohne Grund mit Argwohn und Verachtung betrachtet. Dieser lebenslänglich unvertilgbare Makel fällt auf den Bestraften mit seiner ganzen Wucht erst in dem Augenblicke, wo er die vom Gesetze bestimmte Strafe abgehüßt hat und seine Schuld als gesühnt gelten sollte, in dem Augenblicke, wo er, hülflos in die Welt zurücktretend, mehr als je der Unterstützung und des Wohlwollens seiner Mitbürger bedarf. Der Deputationsbericht hat so wahr und so eindringlich die Verderblichkeit dieser Folge der Verbüßung einer

Zuchthaus, Abtheilungen

Zuchthausstrafe geschildert, daß nichts übrig bleibt, als dem Gedanken, der sich von selbst an dessen Betrachtungen reibt, Worte zu geben und auszusprechen, daß eine äußerliche Unterscheidung der Zuchthausstrafe in unser Strafsystem nicht mehr paßt.

Hiermit soll keineswegs gesagt sein, daß auch der innere Unterschied zwischen den beiden Strafarten, welche bisher im Zuchthaus und Detentionshause verbüßt werden, wegfallen müsse. Es wird der Bestimmung des neuen Strafgesetzbuches vorbehalten bleiben, ob und welche Erschwerungen und Schärfungen mit der Vollziehung einer schweren Gefängnißstrafe, zum Unterschiede von der einfachen Freiheitsstrafe, verbunden sein, sowie welche Folgen für die bürgerlichen Ehrenrechte des Bestraften sich an jene Strafart anreihen dürften. Mit der Aufhebung der räumlichen Trennung der verschiedenen Abtheilungen müßte nur noch der Name „Zuchthausstrafe“ wegen der daran im Munde des Volks sich knüpfenden Reminiscenz, einer andern Bezeichnung weichen.

Wenn hierdurch erreicht wird, daß sich künftig nicht mehr an die Strafart eine öffentliche Beschimpfung knüpft, so soll und wird damit doch das öffentliche Urtheil und die sittliche Entrüstung über die Schuld des Verbrechers nicht wegfallen. Im Gegentheil wird durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, deren Einführung wir auch in Strafsachen entgegensehen, die mit allen Umständen zur Kenntniß des Publikums kommende That das öffentliche Verdammungsurtheil, wo sie es verdient, als gerechte Folge nach sich ziehen, die Strafe aber nicht mehr als Ursache der bleibenden Verachtung, sondern Sühne des Verbrechens angesehen werden.

Mit der Aufhebung eines besonderen Zuchthauslocals würde sich dann auch der bedenkliche Grundsatz erledigen, ausnahmsweise den Verbrechern, welche auf einer höhern Bildungs- und Standesstufe stehen, die Verbüßung einer Zuchthausstrafe in der Gefängnißabtheilung zu gestatten.

Die obige Berechnung eines Raumbedarfs für 129 Sträflinge würde sich um einen erheblichen Theil (etwa $\frac{1}{6}$) vermindern, wenn nach dem Vorschlage der Deputationen alle Gefängnißstrafen unter 4 Wochen nicht in der allgemeinen Strafanstalt verbüßt werden und wenn die Eintheilung derselben in zwei verschiedene Abtheilungen wegfallen sollte. Unter dieser Voraussetzung würde ein Raum für 100 bis 110 Sträflinge als genügend zu betrachten sein.

Die Richtigkeit dieser Berechnung kann in Zweifel gezogen und diese Zweifel können durch die Erfahrung bestätigt werden. Die Zukunft kann auch aus anderen, jetzt noch nicht zu übersiehenden Gründen eine Vergrößerung der Strafanstalt notwendig machen. Für beide Fälle würde sofort bei der ersten Anlage die Möglichkeit einer demnächstigen Erweiterung ins Auge zu fassen sein, und es fragt sich nur, ob es wohlgethan ist, der ersten Anlage von Anfang an eine solche Ausdehnung zu geben, daß nicht nur für die nächsten Bedürfnisse, sondern auch für alle Eventualitäten der Zukunft Vorsorge getroffen wird.

Niemand wird die Vorzüge eines von vornherein nicht nach einem knappen Maße zugeschnittenen Plans, welcher

auch den möglichen oder wahrscheinlichen Bedürfnissen der Zukunft volle Rechnung trägt, verkennen. Niemand wird verkennen, daß eine sofortige Ausführung eines solchen in allen seinen Theilen vollendeten Werks aus einem Gusse von Anfang an auch die erfolgreiche Durchführung des Systems mehr begünstigen werde, als eine vorerst beschränkte, mit der Aussicht auf mögliche Erweiterungen begonnene Anlage. Aber dessenungeachtet dürfen auch die Gründe für das Gegentheil nicht gering geschätzt werden.

Zunächst ist im Allgemeinen hervorzuheben, daß, so lange noch Zweifel über den erforderlichen Raum vorhanden sind, ein vorläufig dem geringeren Anschläge angepaßter, jedoch für eine vielleicht später nöthig werdende Ausdehnung berechneter Plan vor einer großartigeren und kostspieligeren Anlage, welche sich vielleicht künftig als theilweise überflüssig erweisen kann, den Vorzug verdienen werde. Aber auch wenn demnächst die Nothwendigkeit der Erweiterung wirklich eintritt, würden mit den Nachtheilen der stückweisen Ausführung nicht unerhebliche Vortheile der theilweisen Aussetzung der Anlage gleichen Schritt halten. Abgesehen von dem finanziellen Gewinn der allmählichen Capitalverwendung, giebt nämlich eine theilweise spätere Ausführung noch Gelegenheit zur Vernehmung aller Erfahrungen und Verbesserungen, welche in der Zwischenzeit entstanden sind. Die Gefängnißwissenschaft und Gefängnißbaukunde, sind noch in unserer Zeit in lebhaft fortschreitender Bewegung begriffen. In Bremen insbesondere steht eine Umgestaltung des Strafrechts und Strafprocesses bevor, welche einen wesentlichen Einfluß auf das Gefängnißwesen ausüben wird. So wenig man Zweifel über das System im Allgemeinen Raum geben wird, so herrscht doch noch über dessen Ausführung und Modalitäten in den meisten einzelnen Punkten nichts weniger als Uebereinstimmung und Sicherheit und es wird gewiß zweckmäßig erscheinen, vor einem völligen Abschluß der Gefängnißreform, noch Erfahrungen und Beobachtungen, welche unter den besondern bremischen Verhältnissen gesammelt sind, zu Rathe ziehen zu können. Auch wird die Möglichkeit noch im Auge zu behalten sein, daß im Lauf der Jahre im Fall einer Uebersättigung der Strafanstalt Gelegenheit zu einer günstigen Vereinbarung sich bieten könne, um einen Theil der Sträflinge in der Strafanstalt eines Nachbarlandes unterzubringen, oder die hier verurtheilten Staatsangehörigen benachbarter Staaten in die dortigen Strafanstalten und umgekehrt zu verweisen. Daß endlich auch die allmähliche Einführung des verbesserten Strafvollziehungssystems in einem Lande an sich ohne Nachtheil geschehen kann, lehrt das Beispiel der meisten Staaten, welche die Strafreform thatkräftig in die Hand genommen haben.

Diese Frage kann jedoch zur Zeit von der Commission nur angeregt, und erst dann entschieden werden, wenn im Schooße der Deputationen eine weitere Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, unter Zuziehung von Technikern und unter Ausarbeitung eines Plans der Anlage, stattgefunden haben wird. — Nicht um schon jetzt einen bestimmten Vorschlag zu machen, sondern nur zur Erläuterung dessen, was die Commission ungefähr vor Augen hat, sei es gestattet, ein Beispiel anzuführen. Man setze den Fall, daß, nach dem Vorbild des ansprechenden Plans eines neuen Gefängnisses

für den Canton Aarau, ein Project Anlang finden sollte, bei welchem von einer Centralhalle fünf Flügel strahlenförmig auslaufen, deren einer für die Eingangs- und Verwaltungslocale, drei Flügel für männliche, einer für weibliche Gefangenen bestimmt sind. Man nehme ferner an, daß der ganze Plan auf 200 bis 250 Personen berechnet, die vorläufige Ausführung jedoch auf 100 bis 125 Sträflinge beschränkt werde, und zwar entweder in der Weise, daß die Centralhalle mit einem Verwaltungs- und zwei Straßflügeln zuerst in Angriff genommen würde, oder daß, vielleicht noch zweckmäßiger, die 4 Flügel für Gefangene nur in halber Länge des ganzen Projectes gebaut und auch bei dem Verwaltungsflügel eine weitere Ausdehnung etwa durch einen Vorbau vorbehalten werde. Nach dem durchschnittlich niedrigsten Bestande von 77, dem mittleren von 103 und dem höchsten von 129 Sträflingen in den jetzigen drei Strafanstalten zusammen, würden diese Räumlichkeiten voraussichtlich wenigstens vorläufig für sämtliche Strafgefangene als genügend anzunehmen sein. Das jetzige Zuchthaus würde dann ganz wegfallen, das Detentionshaus vorzugsweise für Untersuchungsgefangene und Polizeisträflinge, sowie etwa Gefängnißstrafen unter 4 Wochen verbleiben, das Arbeitshaus aber wenigstens vorerst nur die gerichtlich verurtheilten Sträflinge an die neue Strafanstalt abgeben. Sollte die neue Strafanstalt gegen Erwarten nicht für alle Strafgefangenen ausreichen, so würde wohl einsteilen im Detentionshause und in dem, weite Räume darbietenden Arbeitshause noch eine Vorkehrung zur Aufnahme einer oder der andern Classe von Sträflingen, bei welchen weniger strenge Sicherungsmaßregeln nöthig erscheinen, z. B. der wegen Vagabondirens, verbotswidriger Rückkehr nach Bremen u. dgl. Verurtheilten oder der Frauenzimmer, unter Verriegelung derselben, sich treffen lassen.

Nach einem solchen Plane würde auch für die Isolirung der Untersuchungsgefangenen im Detentionshause Raum gewonnen werden. Die Anwendbarkeit der Einzelhaft auf Untersuchungsgefangene und die Nothwendigkeit besserer Einrichtungen auch zu diesem Zwecke wird keiner besonderen Begründung bedürfen. Doch darf in dieser Beziehung nicht unbemerkt bleiben, daß die Isolirung der Untersuchungsgefangenen nicht ausnahmslos und principiell, sondern nur soweit durchzuführen ist, als der Zweck der Untersuchung dies verlangt.

Von einer Aufnahme derjenigen Personen in die neue Strafanstalt, welche wegen Müßiggangs, Trunksucht, Umhertreibens, Viederlichkeit u. dgl. auf Anordnung des Senats bisher im Arbeitshause verwahrt und beschäftigt werden, wird man vorläufig abstrahiren müssen. Die jetzige Organisation des Arbeitshauses hat freilich, ungeachtet der ausgezeichneten Verwaltung desselben, alle die Mängel und zwar im reichsten Maße zur Folge, welche den Strafanstalten des alten Systems im Allgemeinen anleben. Aus diesen Einrichtungen erklärt sich auch die Erfahrung, daß von einer wirklichen Besserung im Arbeitshause nicht die Rede sein kann, daß aber, wer es einmal besucht hat, ein regelmäßiger Gast desselben zu werden pflegt, und daß der Anfang der abschüssigen Bahn hiesiger Verbrecher, die wiederholten Bestrafungen unterliegen, in der Regel auf das Arbeitshaus zurückzuführen ist. So beklagenswerth diese Mißstände sind, so wird man doch bei dem gegen-

wärtigen Stande unserer Gesetzgebung Bedenken tragen müssen, ohne Weiteres das strafrechtliche System der Einzelhaft auf die im Arbeitshause zwangsweise detinirten Personen anzuwenden.

Die Commission erklärt sich dem Obigen nach mit dem Antrage der Deputationen mit der Modification einverstanden, daß den mit der weiteren Vorbereitung zu beauftragenden Deputationen für das Bau- und Gefängnißwesen empfohlen werden möge, die Möglichkeit und Rathsamkeit einer (wenigstens vorläufigen) Beschränkung der neuen Strafanstalt auf einen geringeren Umfang besonders zum Gegenstande ihrer Erwägungen zu machen. Hierbei wird zwar schon jetzt die Uebereinstimmung der Bürgerschaft mit dem Deputationsbericht in Ansehung des Systems der Einzelhaft im Allgemeinen auszusprechen sein. Es bedarf jedoch zur Zeit noch keiner speciellen Berathung und Beschlußnahme über die in dem vorgelegten Entwurfe von „Grundzügen der Vollzugsordnung von Freiheitsstrafen“ enthaltenen einzelnen Vorschläge. Die näheren Bestimmungen über die Vollziehung selbst werden vielmehr erst nach Vollendung der neuen Strafanstalt oder, wenn vorher das Strafgesetzbuch zur Vorlage kommen sollte, in so weit jene Bestimmungen mit dem Inhalte desselben in Verbindung stehen, bei dieser Gelegenheit zu berathen sein. Einige Bemerkungen über die wesentlichsten Punkte, welche zum Theil für die Ausführung der Strafanstalt von Einfluß sein würden, dürfen jedoch schon hier einen Platz finden.

Nach Art. 1 und 2 des Entwurfs sollen Gefängnißstrafen von weniger als 4 Wochen auch künftig im Detentionshause und zwar ohne consequente Durchführung der Einzelhaft und Beschäftigung der Gefangenen vollzogen werden. In der Commission haben sich hiergegen erhebliche Bedenken erhoben, deren nähere Erörterung jedoch der bevorstehenden Berathung des Strafgesetzbuchs vorzubehalten sein wird.

Die Gründe gegen die in Art. 3 vorgeschlagenen Theilung der Strafanstalt in zwei Hauptabtheilungen, Zuchthaus und Strafgefängniß, sind bereits oben angeführt worden.

Auch gegen die in Art. 3 erwähnte Verbindung der Anstalt mit einem eingeschlossenen Areal, in welchem Sträflinge mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten beschäftigt werden können, haben sich Bedenken erhoben. Denn theils muß die mit den Arbeiten im Freien verbundene Gemeinschaft der Sträflinge und die Schwierigkeit einer gehörigen Beaufsichtigung derselben als ein dem Zweck der einzuführenden Straffart widersprechender Uebelstand angesehen werden. Theils kann man sich nicht davon überzeugen, daß mit einem mit Feldbau verbundenen ökonomischen Betriebe in einer Anstalt dieser Art Nutzen verbunden sein werde. Theils würde die Rücksicht auf landwirthschaftliche Arbeit ein großes Areal, welches entweder kostspielig zu erwerben oder doch sonst vortheilhafter zu verwerthen ist, und erhebliche Kosten bebüß einer der Sicherheit der Strafanstalt entsprechenden Umfriedigung erfordern.

In Veranlassung der in den Artikeln 4 bis 6 enthaltenen Bestimmungen ist die besondere Wichtigkeit der oberen Leitung der neuen Strafanstalt, so wie der Obergewalt über dieselbe hervorgehoben worden. Der Gefängnißbehörde wird bei dem

System der Einzelhaft eine fast unbeschränkte Macht über die Sträflinge, nicht allein in Beziehung auf ihr äußeres Sein und Befinden, sondern auch in Folge der Abschließung vom Umgange mit andern Menschen ganz besonders in Beziehung auf Geist und Gemüth derselben anvertraut. Die wohlmeinende Gesinnung, mit welcher das jetzt zu begründende Werk begonnen wird, läßt zwar keinen Mißbrauch dieser Macht besorgen. Der Geist der Mäßigung, Duldsamkeit und Humanität, von welcher alle Organe unseres Staats durchdrungen sind, gewährt gegenwärtig eine Garantie gegen die von einer Seite stark betonte und unter Umständen allerdings sehr zu scheuende Gefahr, daß die an sich so heilsame sittlich religiöse Einwirkung auf die Gefangenen von subjectiven Glaubensanschauungen und einseitig kirchlichen Richtungen beherrscht und, wie auch der Deputationsbericht sagt, „mit unweisem Eifer ein moralischer Zwang zum Behufe religiöser Belehrung auf den Gefangenen geübt werde“. Dieser jetzt vorherrschende Geist der Mäßigung und Gerechtigkeit läßt eben so wenig die Besorgniß aufkommen, daß bei der Aufsichtsbehörde oder den Beamten eine Rücksicht auf die Gesinnung und früheren Lebensverhältnisse der Sträflinge einen Einfluß auf deren Behandlung gewinnen, daß Gunst oder Ungunst denselben in das Gefängniß folgen könnten. Aber die neue Organisation des Gefängnißwesens soll nicht bloß für die Gegenwart, sondern für eine lange Zukunft Vorsorge treffen und Niemand kann verbürgen, daß nicht eine Zeit kommen könne, in welcher Inhumanität, Leidenschaft, politische oder religiöse Unbuddsamkeit in die obere Verwaltung der Gefängnisse sich einschleichen könnten.

Die Bürgerschaft, indem sie ihre Zustimmung zur Errichtung einer mit so ausgedehnter Macht ausgestatteten Gefängniß-Organisation ertheilt, wird von vornherein entsprechende Einrichtungen in's Auge zu fassen haben, um die Gefangenen vor Mißgriffen bei Ausübung dieser Macht nach Kräften zu schützen. Sie wird zu diesem Zwecke eine wirksame Controle wünschen und der gemeinschaftlichen Deputation für die Strafanstalten eine angemessene Mitwirkung bei der Leitung und Ueberwachung der Anstalt, einen Einfluß bei der Besetzung der Beamten-, Prediger- und Lehrerstellen und die Theilnahme an allen in den „Grundzügen“ einem besonderen Inspections-Ausschuß zugewiesenen Geschäften vindiciren müssen. Sollte in der großen Zahl der Mitglieder der Gefängniß-Deputation ein Hinderniß der Theilnahme derselben an den Geschäften des Inspections-Ausschusses zu finden sein, so könnte dieser statt dessen durch einige aus einer besonderen Wahl der Bürgerschaft hervorgehende geeignete Mitglieder verstärkt werden. Aus andern Ländern (z. B. Baden) sind zwar gewichtige Stimmen gegen die Zuziehung von Bürgern, statt geschulter Beamten, zur Mitaufsicht über die Gefängnisse laut geworden und manche Vorzüge einer mehr bürokratischen Leitung lassen sich hier, wie auf andern Gebieten der Verwaltung, an sich nicht verkennen. Aber in Bremen sind wir gewohnt, diese Vorzüge gering zu achten gegen den hohen Gewinn an Gemeinwohl und acht republikanischem Geist, welcher aus der Theilnahme bürgerständlicher Mitglieder an der Staatsverwaltung entspringt.

Nach Art. 18 der „Grundzüge“ soll der Gefängniß-Inspection die Befugniß beigelegt werden, Gefangene, deren

Strafe nicht über 6 Monate dauert, nach Ablauf von 4 Wochen, zu längeren einfachen Gefängniß-Strafen, Verurtheilte nach 18 Monaten und Züchtlinge nach 3 Jahren, wenn ihre Persönlichkeit, ihr Lebenswandel und der Fortschritt ihrer Besserung dies gestatten, aus der Einzelhaft zu entlassen und gemeinschaftlich zu beschäftigen. Dieser Vorschlag läßt sich schwer in vollen Einklang mit den von den Deputationen entwickelten Ansichten rücksichtlich der unbedingten Vorzüge der Einzelhaft und rücksichtlich der Grundlosigkeit der nach andern Ansichten damit, namentlich mit ihrer längeren Dauer, verbundenen Gefahren bringen. Dem gegenüber fehlt den für derartige Ausnahmen angeführten besonderen Gründen eine gleiche Ueberzeugungskraft, wie sie den sonstigen Ausführungen des Berichts beizubringen. Der Vorschlag erscheint aber noch, besonders deßhalb bedenklich, weil er die Umwandlung der Strafe nicht von einer gesetzlichen Regel, sondern von der auf trüglichen Erkenntnismitteln beruhenden Ansicht der Behörde über den Seelenzustand der Sträflinge abhängig macht, hierdurch aber in das richterliche Gebiet eingreift, zumal wenn die Einzelhaft als schwere Strafe auf verhältnißmäßig kürzere Dauer erkannt wird. Einen gewichtigen Gegengrund bildet auch die Rücksicht auf thunlichste Verhinderung der Bekanntschaften der Sträflinge unter sich, deren nachtheilige Folgen schwerlich dadurch vollständig zu beseitigen sein werden, daß nur solche Personen zu gemeinschaftlicher Arbeit zugelassen werden sollen, welche in der Strafanstalt als gebessert betrachtet worden sind. Vorerst wenigstens dürfte es daher vorzuziehen sein, solche außerordentliche Ausnahmen von der einmal für heilsam und rechtmäßig erkannten Strafvollziehungsart nicht zuzulassen, sondern die Einzelhaft nur da auszuschießen, wo es die Rücksicht auf das körperliche oder geistige Wohl des Gefangenen fordert.

Für eine Aufhebung der Einzelhaft bei Strafen von längerer Dauer einige Zeit vor der Entlassung der Gefangenen läßt sich freilich ein Grund anführen: die allzugroße Entwöhnung der Gefangenen vom menschlichen Umgange bei der Rückkehr in die Welt. Dieser Grund müßte aber dazu führen, die gemeinschaftliche Haft bei längeren Strafen nach Verbüßung eines bestimmten Theils (etwa $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$) derselben als Regel eintreten zu lassen. Doch wird, wie schon oben erwähnt, die Sorge für die Wiedereinführung in die menschliche Gesellschaft besser und wirksamer den Vereinen für entlassene Sträflinge zu überlassen sein. Sollte die hierauf zu setzende Hoffnung sich nicht bewähren, sollte die Erfahrung besondere Nachteile einer längeren Dauer der Einzelhaft constatiren, so würde noch immer zu einer, unter unsern Verhältnissen unschweren Abhilfe im Wege der Gesetzgebung Zeit sein.

Endlich kann sich auch die Commission mit den für den neuen Gefängnißbau in Vorschlag gebrachten beiden Plänen vorläufig nicht einverstanden erklären. Sollte sich der Ansicht der Commission gemäß die Bürgerschaft dahin entscheiden, daß vom Betriebe der Landwirtschaft durch die Sträflinge abzusehen sei, so wird es eines Areals von verhältnißmäßig geringem Umfange bedürfen, für welches geeignete Plätze in größerer Auswahl in Vorschlag gebracht werden könnten. Auch insofern hat die Sachlage seit dem Eingang des Deputations-Berichtes sich geändert, als seitdem der Verkauf eines großen

Ergebnisse des Systems der Einzelhaft

Theils des Bahnhofareals von Senat und Bürgerschaft beschlossen ist, so daß die angrenzenden Theile des Bahnhofes und der Bürgerweide um so viel weniger leicht entbehr werden können und ihr Werth um so viel gesteigert sein dürfte. Eine Entscheidung bezüglich des Plazes wird so lange vorzubehalten sein bis der Umfang der beabsichtigten Anstalt feststeht. Die Commission empfiehlt im Allgemeinen auf minder werthvolle, wenn auch abgelegene Plätze Bedacht zu nehmen.

Indem die Commission schließlich die Verzögerung des ihr aufgetragenen Berichts mit der Nothwendigkeit der Sammlung von Materialien und mannigfachen Informationen zu entschuldigen bittet, hält sie sich für verpflichtet, die ihr hierbei von Seiten der Inspection und Commission der hiesigen Strafanstalten, so wie durch ein von einem Mitgliede der Bürgerschaft verfaßtes Memoire, insbesondere auch durch die schätzenswerthen Mittheilungen des Herrn Dr. med. Barrentrop zu Frankfurt und die bereitwillige Uebersendung der Pläne und Pläne des Gefängnißbaues zu Narau zu Theil gewordene Unterstützung dankend zu erwähnen.

Die Commission erlaubt sich hiernach folgenden Beschluß zu empfehlen:

Die Bürgerschaft spricht der mit Entwerfung eines Strafgesetzbuches beauftragten und der für die Verwaltung der Strafanstalten bestehenden Deputation für die Anregung einer Reform des Gefängnißwesens, so wie für die umfassende und lichtvolle Behandlung dieses Gegenstandes in dem erstatteten Berichte ihren Dank aus und erklärt sich, unter Mittheilung des beiliegenden Gutachtens einer Commission der Bürgerschaft, damit einverstanden, daß eine Reform unseres Gefängnißwesens auf Grund des modificirten Systems der Einzelhaft beschlossen und die Baudeputation beauftragt werde, in Gemeinschaft mit der Gefängniß-Deputation über die Modalitäten der Ausführung namentlich in der Richtung auf die Möglichkeit und Rathsamkeit einer vorläufigen Beschränkung der Ausführung auf das augenblickliche Bedürfniß zu beraten und demnächst über das Resultat unter Vorlage von Plänen und Kostenanschlägen zu berichten.

Bremen, am 8. December 1860.

Die Commission.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Uebersicht

über die

in den hiesigen Strafanstalten aufgenommenen Sträflinge und Untersuchungsgefangenen
aus den Jahren 1854 bis 1859.

			1854	1855	1856	1857	1858	1859	Durchschnitt nach den Erfahrungs Jahren von 1854—1859.	
Zahl der aufgenommenen Sträflinge.	im Zuchthause		55	55	68	46	43	42	50	
	im Detentionshause		346	290	266	250	250	305	284	
	im Arbeitshause		29	26	17	17	6	5	17	
	in allen Strafanstalten		430	371	351	313	299	342	351	
Tages-Bestand der Sträflinge	im Zuchthause:	höchster Bestand	97	81	81	81	68	49	76	
		mittlerer Bestand	81	72	70	64	58	46	65	
		niedrigster Bestand	66	63	59	48	48	44	54	
	im Detentionshause:	höchster Bestand	56	30	34	34	39	30	37	
		mittlerer Bestand	38	20	25	25	26	22	26	
		niedrigster Bestand	20	11	16	16	14	14	15	
	im Arbeitshause:	höchster Bestand	—	—	20	15	13	7	14	
		mittlerer Bestand	—	—	16	11	8	5	10	
		niedrigster Bestand	—	—	12	7	3	4	6	
	in allen Strafanstalten:	höchster Bestand ca.	173	131	135	130	120	86	129	
		mittlerer Bestand ca.	135	108	111	100	92	74	103	
		niedrigster Bestand ca.	98	86	87	71	65	62	77	
Zahl der Untersuchungsgefangenen.	Jährlich Aufgenommene		314	256	313	330	281	254	291	
	Höchster Bestand an einem Tage . .		71	45	48	27	36	37	44	
	Mittlerer Bestand an einem Tage . .		43	33	35	20	35	23	30	
	Niedrigster Bestand an einem Tage		15	21	22	13	14	9	16	
Unterschied des Geschlechts der aufgenommenen Sträflinge.	im Zuchthause	Männer	41	36	47	32	26	35	Gesammtzahl von 1854 bis 1859. 217	
		Frauen	14	19	21	14	7	7		82
	im Arbeitshause	Männer	21	17	12	14	4	5		73
		Frauen	8	9	5	3	2	—		27
	im Detentionshause	Männer	241	208	183	171	164	225		1192
		Frauen	105	82	83	79	86	80		515
	in allen Strafanstalten	Männer	303	261	242	217	194	265		1482
		Frauen	127	110	109	96	95	87		624

			1854	1855	1856	1857	1858	1859	Gesamtzahl von 1854 bis 1859.
Alter der aufgenommenen Sträflinge	im Zuchthause	von 16—60 Jahren	54	55	68	46	32	42	297
		über 60 Jahre	—	—	—	—	1	—	1
	im Arbeitshause	unter 16 Jahren	5	1	2	2	—	—	10
		von 16—60 Jahren	24	25	15	15	6	5	90
	im Detentions- hause	unter 16 Jahren	37	23	19	21	16	34	150
		von 16—60 Jahren	309	265	245	229	230	270	1548
		über 60 Jahre	—	2	2	—	4	1	9
	Zusammen:	unter 16 Jahren	42	24	21	23	16	34	160
von 16—60 Jahren		387	345	328	290	269	317	1936	
über 60 Jahre		—	2	2	—	5	1	10	
Nationalität der Sträflinge	im Zuchthause	Bremer	26	21	29	21	17	16	130
		Fremde	29	34	39	25	16	26	169
	im Arbeitshause	Bremer	23	18	15	14	5	5	80
		Fremde	6	8	2	3	1	—	20
	im Detentions- hause	Bremer	176	146	149	138	110	141	860
		Fremde	170	144	117	112	140	164	847
		Bremer	225	185	193	173	132	163	1070
	Zusammen:	Fremde	205	186	158	140	157	190	1036
Strafdauer bei allen Verurtheilten nach dem gerichtlichen Urtheil	bis 4 Wochen	248	231	182	179	168	229	1237	
	bis 6 Monat	124	89	101	105	94	82	595	
	bis 1 Jahr	36	27	34	12	12	19	140	
	bis 3 Jahr	21	21	32	16	14	20	124	
	bis 10 Jahr	—	3	2	1	1	2	9	
	über 10 Jahr	1	—	—	—	—	—	1	
Rückfälligkeit der Bestraften.	Zum ersten Male Bestrafte	252	217	230	188	180	227	1294	
	Rückfällige	178	154	129	125	109	125	812	
Qualification der Vergehen.	Qualifizierte und dritte Diebstähle, grobe Unterschlagungen und Fälschung (mit Zuchthaus bestraft)	27	24	27	20	17	23	138	
	Erster und zweiter Diebstahl: Haus-, Markt-, Schlachte-, Pachhaus- und Taschen-Diebstähle	169	153	160	147	139	164	932	
	Unterschlagung, Sehlerei, Partirerei, Betrug, Fälschung und Schwindelei, (nur mit Arbeitshaus und Gefängniß bestraft)	104	66	81	72	51	68	442	
	Bagabondage: als verbotwidrige Rück- kehr, Betteln, Abweichen von der Reiseroute zc.	66	56	35	40	42	62	301	
	Mord, Todtschlag, Brandstiftung	4	2	—	—	1	—	7	
	Körperverletzung u. Körperverletzung mit tödlichem Ausgange	7	7	9	5	5	8	41	
	Fleischvergehen: als verheimpl. Schwän- gerschaft und Niederkunft, Hurenwirth- schaft, Kuppelei, Ehebruch, Bigamie zc.	5	17	12	7	5	8	54	

		1854	1855	1856	1857	1858	1859	Gesamtzahl von 1854—1859.
Qualification der Vergehen.	Betrüger und fahrlässiger Bankrott und Uebertretung der Fallitordnung	6	3	3	—	3	1	16
	Desertion von Seeschiffen und Ueber- tretung der Musterrolle	19	6	14	21	21	15	96
	Widersehung und Insultirung obrig- keitlicher Personen, sowie Uebertre- tung obrigkeitlicher Befehle	31	53	11	15	15	34	159
	Täuschung von Behörden	7	4	2	1	—	1	15
	Militairische Vergehen	—	—	1	1	1	—	3
	Diverse Vergehen	26	14	12	8	8	9	77
	*) Polizei-Vergehen	1391	1187	1445	1440	1342	1174	7979

*) Von den als Polizeivergehen aufgeführten Zahlen sind abzusehen:

1. Diejenigen Personen, welche wegen criminellen Vergehens von Polizei oder Landherrn vorläufig in Haft genommen, vom Criminalgericht aber sofort in Freiheit gesetzt werden. Ihre Zahl kann aus den am Detentionshause geführten Listen nicht ermittelt werden, beträgt aber höchstens 50 Personen jährlich.

2. Solche, welche, ohne im Bremischen Staatsgebiete etwas begangen zu haben, auf dem Transporte einen oder mehrere Tage Haft halten; nach dem Ueberschlag des Commissairs v. Lüders durchschnittlich 50 per Jahr.

3. Es befinden sich ferner auch diejenigen darunter, welche die Polizei aufgreift und vorläufig verwahrt, um sie nach Erwirkung des erforderlichen Senatsconclusums aufs Arbeitshaus zu ihrer Besserung oder Unschädlichmachung zu schicken. Eine Durchsicht des betreffenden Polizeiregisters ergibt, daß die Zahl dieser Personen in den letzten 6 Jahren: 38, 33, 22, 43, 42, 40 gewesen ist.

